# Technische Vorgaben § 9 EEG

**EEG- und KWK-Anlagen mit installierter Leistung kleiner 100 kW**

Stand: 07/2025

Dieses Hinweisblatt gilt für EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW, die ab dem 25.02.2025 in Betrieb genommen werden, bevor ein intelligentes Messsystem (iMSys) und eine Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG eingebaut werden und vor der erstmaligen erfolgreichen Testung auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber.

Andere Fallkonstellationen sind in den Technischen Bedingungen und Hinweisen für Erzeugungsanlagen Niederspannung (TBH DEA (NS)) der Mainzer Netze GmbH in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

## 1. Einleitung - Allgemeines

Nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der ab 25.02.2025 geltenden Fassung (im Folgenden: EEG) müssen EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 kW und weniger als 100 kW vom Anlagenbetreiber mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann (s.u. Ziffer 2). Bestimmte Anlagen müssen zudem mit einer Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 60% ausgestattet sein. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 kW müssen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls über eine Einrichtung zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 60% verfügen (s.u. Ziffer 3).

Die Pflicht zur Installation dieser technischen Einrichtung obliegt dem Anlagenbetreiber. Dabei hat er die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die VDE-AR-N 4105 in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.Der Anlagentreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktion der Einrichtungen verantwortlich. Zudem trägt er die Kosten für die Installation und Aufrechterhaltung der technischen Einrichtungen.

Verstöße gegen diese Vorgaben sind bei EEG-Anlagen mit Strafzahlungen nach § 52 EEG und bei KWK-Anlagen mit einem Verlust der Zuschlagszahlung nach § 6 KWKG sanktioniert. Bei schwerwiegenden Pflichtverstößen ist der Netzbetreiber zudem verpflichtet, gemäß § 52a EEG die Anlage vom Netz zu trennen oder die Einspeisung zu unterbinden.

Mehrere EEG- oder KWK-Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, können mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sein, wenn hiermit die Pflichten aus § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 EEG für die Gesamtheit der Anlagen erfüllt werden kann.

Mehrere Solaranlagen, die sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gemäß § 9 Absatz 3 EEG leistungsseitig zu einer Anlage zusammengefasst. Dies gilt nicht für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und

die hinter verschiedenen Netzverknüpfungspunkent betrieben werden. Unberücksichtigt bleiben zudem Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt 2 kW und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 VA, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.

## 2. Technische Vorgaben zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

Betreiber von EEG- oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung ab 25 kW und von weniger als 100 kW haben, müssen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a) EEG sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann. Hierzu gelten die nachfolgenden Vorgaben.

### 2.1. Technische Beschreibung der Schnittstelle

Der Netzbetreiber kann eine Schaltvorrichtung zur Lastreduzierung am Netzverknüpfungspunkt errichten, die sich üblicherweise in einer dafür vorgesehenen kundeneigenen Station oder an einem Niederspannungsnetzanschluss befindet.

Der Anlagenbetreiber errichtet und betreibt grundsätzlich eine Steuerverbindung von der Übergabeklemmleiste am Netzverknüpfungspunkt bis zu den Erzeugungsanlagen und innerhalb der Erzeugungsanlagen.

Die Vorrichtung zur Lastreduzierung schaltet über eine Relaisschaltung potentialfreie Kontakte (Wechselkontakte) auf einer Übergabeklemme. Wird der erteilte Befehl nicht innerhalb von 5 Minuten ausgeführt, kann eine direkte Abschaltung durch den Netzbetreiber erfolgen (bei Fernwirktechnik).

### 2.2. Technische Umsetzung

Für die technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a) EEG macht die Mainzer Netze GmbH als Netzbetreiber die folgenden Vorgaben:

Bei Einspeiseleistungen bis 100 kW erfolgt die Schaltvorrichtung über einen Funk-Rundsteuerempfänger (FRE). Mittels eines Funksignals im Langwellenbereich wird die entsprechende Schaltstufe über einen potentialfreien Kontakt gesteuert.

Für die Stromversorgung des FRE ist ein 230-V-Anschluss vom Anlagenbetreiber am Installationspunkt vorzusehen. Dieser ist üblicherweise über einen Leitungsschutz-Automat B 16 A abzusichern.

Der FRE beinhaltet vier fernsteuerbare Relais. Vorgesehen sind die Schaltstufen 0, 30, 60 und 100%.

Die Durchdringungstiefe des Langwellensignals ist in Gebäuden im Allgemeinen gut. Muss aber bei Empfangsproblemen die Antenne weiter abgesetzt werden, so sind diese zusätzlichen Installationskosten vom Anlagenbetreiber zu bezahlen.

Weitere Vorgaben zum FRE ergeben sich aus den Technischen Bedingungen und Hinweise für Erzeugungsanlagen Niederspannung (TBH DEA (NS)) der Mainzer Netze GmbH. Die TBH DEA (NS) sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht unter

https://www.mainzer-netze.de/strom/netzeinspeisung/dokumente in der Rubrik „Merkblätter/Richtlinien“.

## 3. Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60%

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. b) sowie Nr. 3 EEG müssen Betreiber bestimmter Anlagen am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 % der installierten Leistung begrenzen. Dies betrifft die folgenden Anlagen:

- EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 kW, die vergütungsseitig der Veräußerungsform
    - der Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG),
    - der unentgeltlichen Abnahme (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG),
    - der Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG),
    - der Förderung für ausgeförderte Anlagen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EEG) oder
    - des Mieterstromzuschlags (§ 21 Abs. 3 EEG)

  zugeordnet sind. sowie
- KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als 25 kW.

Die Pflicht zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60% gilt für EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 kW und weniger als 100 kW zusätzlich zur Pflicht zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a).

Für EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 kW gilt nur die Pflicht zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60%.

## 4. Kosten

Die Kosten für die Ausstattung der Anlage mit den technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 EEG trägt der Anlagenbetreiber.

Der Netzbetreiber stellt dem Anlagenbetreiber auf Wunsch die erforderlichen technischen Einrichtungen gegen Entgelt zur Verfügung. In diesem Fall sind die Kosten des Messstellenbetriebs für die vom Netzbetreiber beigestellten Steuereinrichtungen, Modems und Zähler sowie für die anfallenden Montageleistungen vom Anlagenbetreiber zu tragen. Der zur Verfügung gestellte FRE gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und geht nicht in das Eigentum des Anlagenbetreibers über.

Die Kosten für die Installation von FRE werden nach Aufwand abgerechnet.

Des Weiteren fallen jährliche Kosten an, die dem Preisblatt Netznutzung unter den Posten „Steuereinrichtung“ entnommen werden können (Preisblatt: http://www.mainzer-netze.de/stromnetze/netzzugang/netzentgelte/).

## 5. Kontakt

Fragen zur Umsetzung des Einspeisemanagements beantworten unsere Mitarbeitenden gerne.

- Für die Städte/Gemeinden Mainz (inkl. aller Vororte), Mainz-Amöneburg, -Kastel und -Kostheim, Lörzweiler, Zornheim, Sprendlingen, Badenheim, St. Johann:

  **Michael Eifinger**
  Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz
  Tel. 06131 / 12-6610
  einspeiseanfrage@mainzer-netze.de

- Für die Städte/Gemeinden Biebesheim, Bischofsheim, Büttelborn, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim, Riedstadt, Stockstadt, Trebur:

  **Rene Pfänder**
  Überlandwerk Groß-Gerau GmbH, Friedrichstraße 45, 64521 Groß-Gerau
  Tel. 06152 / 718-187
  einspeiser@uewg.de